

**Fachprüfungsordnung
für das Modul
Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ)¹
im Bachelorstudiengang
mit der Lehramtsoption Grundschule,
mit der Lehramtsoption Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen*,
mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen**,
mit der Lehramtsoption Berufskollegs
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 07. Januar 2014**

(Verköndungsblatt Jg. 12, 2014 S. 3 / Nr. 2)

zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023
(Verköndungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 125 / Nr. 21)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2013 (GV. NRW. S. 723), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelor-studiengang mit der Lehramtsoption Grundschule vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 543 / Nr. 78), sowie § 1 Abs.1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Haupt-, Real- und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 557 / Nr. 79), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 571 / Nr. 80), sowie § 1 Abs.1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Berufskollegs vom 26.08.211 (Verköndungsblatt Jg. 9, 2011, S. 585 / Nr. 81) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Ziele des Studiums/ Kompetenzziele des Moduls
 - § 3 Lehr- und Lernformen (aufgehoben)²
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen (aufgehoben)³
 - § 6 Prüfungs- und Studienleistungen⁴
 - § 7 Mündliche Ergänzungsprüfung
 - § 8 In-Kraft-Treten
- Anlage 1: Studienplan⁵
Anlage 2: Modulinhalte und Qualifikationsziele

**§ 1
Geltungsbereich⁶**

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Bereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) im Bachelorstudiengang mit den Lehramtsoptionen „Grundschulen“, „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“, „Gymnasien und Gesamtschulen“ und „Berufskollegs“ an der Universität Duisburg-Essen.

**Der Wortlaut „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“ durch zweite Änderungsordnung vom 22.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 647 / Nr. 113).*

***Der Wortlaut „Gymnasien/Gesamtschulen“ durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „Gymnasien und Gesamtschulen“ durch zweite Änderungsordnung vom 22.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 647 / Nr. 113).*

§ 2

Ziele des Studiums/Kompetenzziele des Moduls

Ziel des Studiums ist der Erwerb grundlegender Kompetenzen der Studierenden im Rahmen von Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte.

Die Studierenden können ausgewählte Spracherwerbsverläufe von ein- und mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern identifizieren und grundlegende Spezifika mehrsprachiger Schülerinnen und Schüler mittels linguistischer Begrifflichkeit beschreiben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 14.02.2011.

Duisburg und Essen, den 07. Januar 2014

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

§ 3

Lehr- und Lernformen

(aufgehoben)

§ 4

Prüfungsausschuss

Für das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge mit Lehramtsoption der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6⁷

Prüfungs- und Studienleistungen

Neben der Modulprüfung sind Studienleistungen zu erbringen. Sie dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans Teilnahmevoraussetzung zur Prüfung oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss des Moduls sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschreiben. Die Regelung zur Anmeldung und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung von Studienleistungen bleibt bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.

§ 7⁸

Mündliche Ergänzungsprüfung

Die oder der Studierende kann sich im Falle einer Klausurprüfung nach der ersten oder letzten Wiederholung der Prüfung vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im selben Prüfungszeitraum einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; dies gilt nicht, sofern die Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) aufgrund eines Täuschungsversuches erfolgte. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gilt § 16 Abs. 1 bis 5 GPO entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Anlage 1: Studienplan für den Bereich Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ) im Bachelorstudien-
gang mit den Lehramtsoptionen Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen, Gymnasien und Gesamtschulen und Berufs-
kollegs⁹

Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahl- pflicht (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveran- staltungen (LV) im Modul	Pflicht oder Wahl- pflicht (P oder WP) (bezogen auf die LV innerhalb des Mo- duls)	ECTS pro Lehrveran- staltung***	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveran- staltung	Teilnahmevoraus- setzung zur Prüfung	Modulabschluss	
										Studien- leistung	Prü- fungs- leistung
Grundla- genwissen Deutsch als Zweitspra- che	(P)	6	1*	Vorlesung: Grundlagen- wissen Deutsch als Zweit- sprache	(P)	3	Vorle- sung	2	keine	nach Maß- gabe der Be- schrei- bung im Modul- hand- buch	Klausur
			1*	Seminar: Grundlagenwis- sen Deutsch als Zweit- sprache**	(P)	3	Seminar	2			
Berufsfeld- prakti- kum****	(WP)	6	5	Seminar zum Praktikum	(P)	3	Seminar	2	keine	Portfolio	keine
			5	Außerschulische Praxis- phase	(P)	3	Prakti- kum				
Bachelorar- beit	(WP)	8	6								
Summe Credits	6 – 20 (6 ohne Berufsfeldpraktikum und Bachelorarbeit)										

*Gemeint sind hier die Fachsemester in DSSZ. Bezüglich der Studiensemester wird empfohlen:

- im Lehramt Bachelor Grundschule das DSSZ-Modul im 2. Studiensemester zu belegen,
- im Lehramt Bachelor HRSGe das DSSZ-Modul im 4. Studiensemester zu belegen,
- in den Lehramtern Bachelor GyGe und BK das DSSZ-Modul im 3. Studiensemester zu belegen.

**Im Seminar: Grundlagenwissen Zweitsprache Deutsch ist darüber hinaus eine unbenotete Studienleistung zu erbringen. Die erfolgreich erbrachte Studienleistung ist Voraussetzung für die Vergabe von Credits für das jeweilige Modul.

*** Die Angabe von Credits für einzelne Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls dient allein der Transparenz für die Studierenden. Credits werden ausschließlich modulbezogen gewährt, wenn alle Leistungen nachgewiesen wurden.

**** Das Berufsfeldpraktikum kann in einem der Lernbereiche, Unterrichtsfächer oder im Bereich DSSZ absolviert werden.

Anlage 2: Modulinhalte und Qualifikationsziele ¹⁰

Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte (DSSZ-Modul)

Modulinhalte:

Das Modul gibt einen Überblick über das Fachgebiet Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit unter besonderer Berücksichtigung linguistischer, methodischer und didaktischer Perspektiven. Es beleuchtet zentrale Aspekte der Sprachpolitik in mehrsprachigen Gesellschaften, des mehrsprachigen Spracherwerbs, der verschiedenen sprachlichen Fertigkeiten sowie der Kategorisierung von Sprachebenen im schulischen Kontext. Zentrale Verfahren zur Diagnostik von Sprachkompetenzen werden eingeführt, außerdem wird ein Überblick über wesentliche Konzepte und Methoden des sprachsensiblen Unterrichts in allen Fächern, des ästhetisch- und kulturellen Lernens, des inklusiven Unterrichts und der Mehrsprachigkeitsdidaktik gegeben.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden können nach Absolvieren des Moduls unterschiedliche Spracherwerbsverläufe von ein- und mehrsprachigen Schülerinnen und Schülern identifizieren und haben ein Verständnis dafür entwickelt, dass mehrsprachige Lerner*innen ein hohes sprachliches Potenzial mitbringen können. Die Studierenden kennen theoretische und anwendungsbezogene Grundlagen von Deutsch als Zweitsprache und Mehrsprachigkeit, um eine Verbindung von fachlichem und sprachlichem Lernen beschreiben zu können. Sie kennen diagnostische Verfahren zur Bestimmung der Sprachkompetenzen, können diese ihrer Funktion nach einordnen sowie anwenden und die Ergebnisse hinsichtlich der Abgrenzung und Identifizierung spezifischer Sprachbildungsbedürfnisse interpretieren und bewerten.

Modul Berufsfeldpraktikum

Modulinhalte:

Im Modul werden außerunterrichtliche und außerschulische Förderangebote und -konzepte zum integrierten sprachlichen und fachlichen Lernen und deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede mit dem Regelunterricht dargestellt. Die besonderen Bedarfe und Potenziale von neu zugewanderten die Schüler*innen werden in den Blick genommen und fachliche und sprachliche Fördermaßnahmen insb. für diese Zielgruppe in der Praxis adaptiert und erprobt.

Qualifikationsziele:

Die Studierenden kennen spezifisch für ihr Unterrichtsfach Sprachförderkonzepte und -methoden für den Regel- und Förderunterricht. Sie können die Vor- und Nachteile der jeweiligen Lernsettings für das fachliche und sprachliche Lernen erläutern. Sie können die fachspezifischen Konzepte in Förderangeboten insb. für neu Zugewanderte exemplarisch anwenden und ein entsprechendes Förderprojekt entwickeln, durchführen, evaluieren und reflektieren.

¹ Der Wortlaut „im Modul Deutsch“ wird durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „im Bereich Deutsch“ sowie der Wortlaut „(DaZ)“ wird durchgängig ersetzt durch den Wortlaut „(DSSZ)“ durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 125 / Nr. 21), in Kraft getreten am 08.03.2023

² Inhaltsübersicht nach dem Wortlaut „Lehr- und Lernformen“ der Wortlaut „(aufgehoben)“ angefügt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 125 / Nr. 21), in Kraft getreten am 08.03.2023

³ Inhaltsübersicht § 5 der Wortlaut „(aufgehoben)“ angefügt durch Änderungsordnung vom 25.06.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 421 / Nr. 84), in Kraft getreten am 27.06.2018

⁴ Inhaltsübersicht § 6 Wortlaut ersetzt durch Änderungsordnung vom 25.06.2018 (VBI Jg. 16, 2018 S. 421 / Nr. 84), in Kraft getreten am 27.06.2018

⁵ Inhaltsübersicht, Wortlaut ersetzt und neue Zeile angefügt durch zweite Änderungsordnung vom 22.10.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 647 / Nr. 113), in Kraft getreten am 25.10.2019

⁶ § 1 Wortlaut gestrichen und geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 125 / Nr. 21), in Kraft getreten am 08.03.2023

⁷ § 6 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 125 / Nr. 21), in Kraft getreten am 08.03.2023

⁸ § 7 neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 125 / Nr. 21), in Kraft getreten am 08.03.2023

⁹ Anlage 1 wird durch neue Fassung ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 125 / Nr. 21), in Kraft getreten am 08.03.2023

¹⁰ Anlage 2 wird durch neue Fassung ersetzt durch dritte Änderungsordnung vom 07. März 2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 125 / Nr. 21), in Kraft getreten am 08.03.2023